

ANHANG

Die Aufzeichnungspflichten gelten nach § 18 Abs. 2 KultGüRückG für folgende Kulturgüter:

Kategorie	Beschreibung	Wert (mindestens)	Alter (mindestens)
1	archäologische Gegenstände ¹ <ul style="list-style-type: none"> - aus Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser - aus archäologischen Stätten - aus archäologischen Sammlungen 	1000 Euro	100 Jahre
2	Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern , die aus deren Aufteilung stammen	1000 Euro	100 Jahre
3	Bilder und Gemälde , die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, die nicht ihren Urhebern gehören	150 000 Euro	50 Jahre
4	Aquarelle, Gouachen und Pastelle , auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, die nicht ihren Urhebern gehören	30 000 Euro	50 Jahre
5	Mosaik e, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, die nicht ihren Urhebern gehören Zeichnungen , aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, die nicht ihren Urhebern gehören	15 000 Euro	50 Jahre
6	Original- Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original- Plakate , die nicht ihren Urhebern gehören	15 000 Euro	50 Jahre
7	Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, die nicht ihren Urhebern gehören	50 000 Euro	50 Jahre
8	Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative , die nicht ihren Urhebern gehören	15 000 Euro	50 Jahre
9	Wiegendrucke und Handschriften , einschließlich Landkarten und Partituren , als Einzelstücke oder Sammlung, die nicht ihren Urhebern gehören	1000 Euro	50 Jahre
10	Bücher , als Einzelstücke oder Sammlung	50 000 Euro	100 Jahre
11	Gedruckte Landkarten	15 000 Euro	200 Jahre
12	Archive aller Art, mit Archivalien, auf allen Trägern	1000 Euro	50 Jahre

¹ Gegebenenfalls einzelne Münzen. Münzsammlungen siehe Kategorie 13.

13	Sammlungen ² und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen Sammlungen ³ von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert	50 000 Euro	0 Jahre
14	Verkehrsmittel	50 000 Euro	75 Jahre
15	Sonstige Antiquitäten , die nicht unter die Kategorien 1 bis 14 fallen - <u>zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spielzeug, Spiele ▪ Gegenstände aus Glas ▪ Gold- und Silberschmiedearbeiten ▪ Möbel und Einrichtungsgegenstände ▪ optische, photographische und kinematographische Instrumente ▪ Musikinstrumente ▪ Uhrmacherwaren ▪ Holzwaren ▪ keramische Waren ▪ Tapisserien ▪ Teppiche ▪ Tapeten ▪ Waffen - <u>über 100 Jahre alte Antiquitäten</u>	50 000 Euro	siehe Beschreibung

² Sammlungsstücke sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben

³ Wie Fußnote 1.